

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7bebfe48-0e26-3006-9f91-4cfbdac9c0f8>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 306e StGB - Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen der [§§ 306](#), [306a](#) und [306b](#) die Strafe nach seinem Ermessen mildern ([§ 49 Abs. 2](#)) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(2) Nach [§ 306d](#) wird nicht bestraft, wer freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Wird der Brand ohne Zutun des Täters gelöscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

